

**Grundschema zur allgemeinen Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis
in der Bundesrepublik Deutschland**

<p>Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedsstaat der <u>EU oder EWR</u></p>	<p>Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat <u>außerhalb</u> der EU oder EWR</p>	
<p>keine Umschreibepflicht eine gültige EU-/EWR-Fahrerlaubnis gilt weiterhin; Ausnahmen* bestehen für Lkw-/Bus-Fahrerlaubnisse</p>	<p>„Listenstaaten“ (Staaten gemäß Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung)</p>	<p>„Drittstaaten“ (sonstige Staaten)</p>
	<p>Umschreibepflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet</p>	<p>Umschreibepflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet</p>
	<p>Fahrberechtigung besteht mit der ausländischen Fahrerlaubnis (ggf. in Verbindung mit einem Internationalen Führerschein) ab Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet nur für 6 Monate (Ausnahme*: auf Antrag Verlängerung bis 12 Monate) → nach 6 Monaten = Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis)</p>	
<p align="center">Umschreibung auf Antrag bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde</p>		
<p align="center">Fahrschulausbildung ist <u>nicht erforderlich</u></p>		
<p><u>keine</u> theoretische/praktische Prüfung</p>	<p>theoretische/praktische Prüfung ist nach Maßgabe der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung <u>nicht/teilweise nicht erforderlich</u></p>	<p>theoretische und praktische Prüfung sind <u>erforderlich</u></p>
<p align="center">nach erfolgreicher Umschreibung: Erteilung einer (deutschen) Fahrerlaubnis</p>		

* nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde